



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 241. Die Erbpachts-Mühlen werden nach dem Colonatsrechte behandelt  
[et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



Daher F) bey veränderten Umständen, weil die großjährige Unerbinn dem Hofe selbst vorzustehen fähig war, und die Ehefrau Eggert durch die anderweite Verheurathung ihren Witwenstuhl verrückt hatte, die ihr in der Eheverschreibung zugebilligten Meyerjahre nach klarer Vorschrift der Gesetze wegfallen müssen, mithin die besagten Ehepacten allerdings sub clausula rebus sic stantibus zu verstehen sind:

factum enim obligator: esse desinit, si facies rerum prorsus immutetur.

Eberhard von der Clausel rebus sic stantibus in den Beiträgen zur Erläuterung der deutschen Rechte I. Abhandl.

Leyser spec. 40. m. 4.

In dessen Betracht also die Kinder die Handlung des Vaters zu erfüllen, nicht weiter verbindlich bleiben können.

Endlich aber G) der Antritt des Hofes der Ehefrau Sturhan um so weniger abzusagen ist, da nach dem Gesetze vom 24. Sept. 1782 das Erbfolgerecht, nach dem Absterben ihres jüngsten Bruders, auf sie devolvirt worden.

Auf diesen Gründen beruhen dann auch die vorherigen Erkenntnisse, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln ist.

§. 241. Die Erbpachtsmühlen im Lande werden nach den hiesigen Colonatsrechten behandelt, und bey den Eheverschreibungen der Mühlenbes

be-



besitzer in Ansehung der Mahljahre der Stiefältern 2c. findet das nämliche, was bey den Colonatsbesitzern Rechtens und hergebracht ist, Statt.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 18. Febr. 1796 in Sachen des Unerben der Pollmannschen Erbpachtmühle zu Berlebeck wider dessen Stiefvater Tappe:

„Daß nunmehr mit Aufhebung des Protocollars Bescheides des Amts Detmold vom 19. Febr. v. J. Recurse die unterhabende Erbpachtmühle in dem Zustande, worinn er solche nach dem Protocolle vom 4. Dec. 1790 erhalten, dem Recurrenten bey Vermeidung der Exmision binnen 14 Tagen abzutreten 2c.“

#### 7. Capitel.

Zum Schluffe dieses Abschnittes will ich nun noch einige in das hiesige Meyerrecht einschlagende Fragen näher erörtern.

#### I.

§. 242. Kann der Landtagschluß vom Jahr 1669 §. (40.) in Ansehung eines Colonats-Rückfalls mit dem Allodio auch auf Meyer Güter erstreckt werden, deren Besitzer nicht leibeigen, sondern nur guts- oder weinkaufspflichtig sind?

Ich gebe zuvörderst die Verhandlungen über diesen, die Kraft eines Gesetzes habenden, Landtagschluß, und werde dann über die Frage meine Meynung eröffnen.

„Sinn